

Güterkraftverkehr

von
Wolfgang Schenk, Marc Werdein

1. Auflage

Güterkraftverkehr – Schenk / Werdein

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Speditionsrecht, Transportrecht



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60036 4

Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers

2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht, und sie verstehen können;
4. ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen der Marktforschung (des „Marketing“), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

Güterkraftverkehr

12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;

Personenkraftverkehr

14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

H. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.04.1996

F. Zugang zum Markt

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außer-gemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen;
3. die Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, daß zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden;

Güterkraftverkehr

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;

Personenkraftverkehr

6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
7. die Regeln für die Einrichtung von Verkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

G. Technische Normen und technischer Betrieb

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.

Güterkraftverkehr

6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verteilung usw.) einführen und erteilen können;

Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers

7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Roll-on-roll-off“-Verkehrs kennen;
8. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG¹⁾, der Richtlinie 96/35/EG²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93³⁾ durchführen können;
9. die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können;
10. die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Sicherheit im Straßenverkehr

Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muß insbesondere

1. die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein (Fahrerlaubnis, Lenkberechtigung), ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, daß die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden;

Personenkraftverkehr

5. Grundkenntnisse der Straßengeographie der Mitgliedstaaten haben.

II. ABLAUF DER PRÜFUNG

1. Die Mitgliedstaaten sehen eine obligatorische schriftliche Prüfung und gegebenenfalls eine ergänzende mündliche Prüfung vor, um

¹⁾ **Amtl. Anm.:** Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7). Geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 43).

²⁾ **Amtl. Anm.:** Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 10).

³⁾ **Amtl. Anm.:** Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/97 (ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14).

H. Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29.04.1996

nachzuprüfen, ob die Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausreichende Kenntnisse auf den in Teil I genannten Sachgebieten besitzen und insbesondere die entsprechenden Instrumente und Techniken beherrschen und zur Erfüllung der vorgesehenen administrativen und organisatorischen Aufgaben in der Lage sind.

a) Die obligatorische schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, und zwar

- schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-choice-Fragen (vier Antworten zur Auswahl) oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination der beiden Systeme umfassen;
- schriftlichen Übungen/Fallstudien.

Die Mindestdauer beträgt für jede der beiden Teilprüfungen zwei Stunden.

b) Wird eine mündliche Prüfung vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten die Teilnahme an dieser Prüfung vom Bestehen der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

2. Falls die Mitgliedstaaten auch eine mündliche Prüfung vorsehen, müssen sie für jede der drei Teilprüfungen eine Gewichtung der Punkte anwenden, die nicht unter 25 % und nicht über 40 % der möglichen Gesamtpunktzahl betragen darf.

Falls die Mitgliedstaaten nur eine schriftliche Prüfung vorsehen, müssen sie für jede Teilprüfung eine Gewichtung der Punkte anwenden, die nicht weniger als 40 % und nicht mehr als 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl betragen darf.

3. Für alle Prüfungen zusammen müssen die Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreichen, wobei der in jeder Teilprüfung erreichte Punkteanteil nicht unter 50 % der möglichen Punktzahl liegen darf. Die Mitgliedstaaten können für lediglich eine Teilprüfung den erforderlichen Punkteanteil von 50 % auf 40 % senken.

Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers

ANHANG Ia

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Dickes beigefarbenes Papier — Format DIN A4)

(abgefaßt in der, den oder einer der Amtssprache(n) des Staates, der die Bescheinigung ausstellt)

Kennzeichen des betreffenden Mitgliedstaats ⁽¹⁾

Bezeichnung der Behörde oder der zuständigen Stelle ⁽²⁾

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN [UND GRENZÜBERSCHREITENDEN] ⁽³⁾ GÜTER-[PERSONEN-] ⁽⁴⁾ KRAFTVERKEHR

Nr.

Behörde bzw. Stelle ⁽²⁾: bescheinigt folgendes:

- a) ⁽⁴⁾
geboren in am
hat mit Erfolg gemäß ⁽⁴⁾ die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum
Beruf des Güter-[Personen-] ⁽³⁾ Kraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen [und grenzüberschreitenden] ⁽³⁾
Verkehr (Jahr: ; Prüfungstermin:) ⁽⁴⁾ abgelegt.
- b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güter-
[Personen-] ⁽³⁾ Kraftverkehrsunternehmen,
— das ausschließlich Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in dem die Bescheinigung ausstellenden Mitgliedstaat
durchführt ⁽³⁾,
— das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt ⁽³⁾,
berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie
96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im
innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeug-
nisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßen-
verkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betref-
fenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in am

..... ⁽²⁾

⁽¹⁾ Länderkennzeichen (B) Belgien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (IRL) Irland, (I) Italien, (L)
Luxemburg, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (P) Portugal, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

⁽²⁾ Behörde oder Stelle, die vom jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Ausstellung dieser Bescheinigung vorher benannt
wurde.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Name und Vornamen, Geburtsort und -datum.

⁽⁵⁾ Genaue Bezeichnung der jeweiligen Prüfung.

⁽⁶⁾ Bezugnahme auf die innerstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich gemäß der obengenannten Richtlinie.

⁽⁷⁾ Stempel und Unterschrift der Behörde oder zuständigen Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt.

beck-shop.de

I. Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009

**zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung
zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers
und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. Nr. L 300/S. 51)

Einleitung

Bei der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 handelt es sich um eine der sogenannten „Road- Package Verordnungen“. Erklärtes Ziel dieser Verordnung ist die Modernisierung der Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, um eine einheitlichere und besser vergleichbare Anwendung in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

386

Gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Güterkraftverkehr wurden bislang in der Richtlinie 96/26/EG festgelegt. Da es sich hierbei jedoch „nur“ um eine Richtlinie handelt, die nicht unmittelbar in den einzelnen Mitgliedsstaaten gilt sondern von diesen in eigenen Gesetzen oder Verordnungen durch sog. **Transformation** eingebracht werden musste und dies aufgrund des insoweit bestehenden gewissen Spielraums der jeweiligen Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung nicht einheitlich erfolgte, bestehen heute zwischen den Mitgliedsstaaten gewisse Unterschiede bei den Anforderungen an den Berufszugang zum Güterkraftverkehrsunternehmer. Eine Verordnung wie die vorliegende hingegen gilt in den jeweiligen Mitgliedsstaaten unmittelbar, also ohne dass es der Umwandlung in das jeweilige nationale Recht bedarf. Soweit Kollisionen zwischen nationalen Vorschriften und Regelungen der Verordnung bestehen, geht die Verordnung als **höherrangiges Recht** vor.

387

Auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (im Folgenden nur VO) gemäß deren Art. 30 erst mit Wirkung vom 04.12.2011 an gilt, ist sie für die Praxis bereits heute von großer Bedeutung, da alle Güterkraftverkehrsunternehmen ab Geltung der VO alle darin aufgestellten subjektiven Zugangsvoraussetzungen erfüllen müssen. Es gibt also keine weitere Übergangszeit. So regelt Art. 23 explizit, dass auch Unternehmen, die vor dem 04.12.2009 bereits zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers zugelassen waren, ab dem 04.12.2011 den Bestimmungen der VO genügen müssen. Bis dahin haben also alle Güterkraftverkehrsunternehmen Zeit,

388

I. Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments

die Voraussetzungen zum Betrieb eines Güterkraftverkehrsunternehmens nach der VO zu schaffen, damit zuvor erteilte Erlaubnisse nicht von den zuständigen Behörden wegen Fehlens der **subjektiven Zugangsvoraussetzungen** zurückgenommen werden müssen.

KAPITEL I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand und Anwendungsbereich. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und dessen Ausübung.

(2) Diese Verordnung gilt für alle in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben. Sie gilt ferner für Unternehmen, die beabsichtigen, den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auszuüben. Bezugnahmen auf Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, gelten gegebenenfalls auch als Bezugnahmen auf Unternehmen, die beabsichtigen, diesen Beruf auszuüben.

(3) Was die in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags genannten Gebiete angeht, so können die betreffenden Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers insoweit anpassen, als die betreffenden Tätigkeiten vollständig in diesen Gebieten von dort niedergelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Verordnung – sofern im innerstaatlichen Recht nichts anderes bestimmt ist – nicht für

- a) Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten können diese Schwelle jedoch für alle oder einige Kraftverkehrskategorien herabsetzen;
- b) Unternehmen, die Beförderungen von Reisenden mit Kraftfahrzeugen ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken durchführen oder deren Haupttätigkeit nicht die Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers ist;
- c) Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h ausüben.

(5) Die Mitgliedstaaten können Kraftverkehrsunternehmer, die ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführen, nur dann ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Verordnung ausnehmen, wenn sich diese Beförderungen nur geringfügig auf den Kraftverkehrsmarkt auswirken aufgrund

- a) der Art der beförderten Ware oder
- b) der geringen Entfernungen.

389 Art. 1 regelt den Gegenstand und Anwendungsbereich der VO.

390 Nach Abs. 2 gilt die Verordnung für **alle in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen**, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers bereits ausüben oder beabsichtigen, künftig den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers auszuüben.